



Förderverein Handballfreunde Alling e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll den Namen „Förderverein Handballfreunde Alling e.V.“ tragen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Alling.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) wird der Verein als Förderverein tätig. Die Förderung kann erfolgen durch einmalige oder fortlaufende Kostenübernahme oder durch Zuschüsse. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports in Alling, Oberbayern.
- (2) Der Verein ist eine Initiative von Freunden des Handballsports und unterliegt nicht dem Hauptsportverein TSV Alling e.V..
- (3) Er ist zuständig, Spendengelder zu sammeln, Mitglieder zu werben und kann an der Ausrichtung von Spieltagen mitwirken und sonstige Maßnahmen ergreifen, die zur finanziellen Stabilität des Fördervereins beitragen, die die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- (4) Förderungswürdig im Sinne des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a. Zuschuss für Kosten der / für Trainer und Übungsleiter im Handballsport,
 - b. Zuschuss für Ausbildung und Weiterbildung von Trainern, Co-Trainern, Übungsleitern, Zeitnehmern, Sekretären und Personen für die Abwicklung des Spielbetriebs,
 - c. Unterstützung bei der Ausrichtung von Spieltagen, Trainingslagern, Turnieren, Auswahlrichtungen und Saisonvorbereitungs- und Trainingseinheiten,
 - d. Unterstützung von Mannschaften und Spielern bei Kleidung, Ausstattung und sonstigen handballspezifischen Aufwendungen,
 - e. Förder- und Unterstützungsmaßnahmen zur Ausübung, Teambildung und Teamfindung in den Handballgruppen und deren Organisatoren,
 - f. Bezuschussung von Fahrmitteln zu Veranstaltungen (z.B. Bus- oder Reisekosten), welche von dem Hauptsportverein TSV Alling e.V. organisiert werden.
- (5) Bei Förderung von größeren Projekten, die Punkt 4 nicht umfassen, ist der TSV Alling e.V. als Hauptsportverein zuständig. Der Förderverein kann sich daran beteiligen. Die Organisation der Zusammenarbeit, z.B. mit der Gemeinde oder anderen Beteiligten obliegt dem TSV Alling



e.V.. Sponsorenwerbung, Plakatierung und andere werbefördernden Maßnahmen werden mit dem TSV Alling abgesprochen, um konkurrierende oder schädigende Auswirkungen zu vermeiden.

- (6) Bedürftige Personen sollen finanzielle Hilfe bei der Anschaffung von handballsportbezogener Ausstattung und bei der Teilnahme von kostenpflichtigen Veranstaltungen erfahren können.
- (7) Der Verein ist befähigt, Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts und an den Hauptsportverein des TSV Alling e.V. zu tätigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (2) Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vereins werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Handballspieler, Handballfunktionäre oder auf sonstige Weise um den Handballsport besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen und abstimmenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Stimmberechtigung erwirbt ein Neumitglied nach 6 Wochen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds bzw. Ende der Mitgliedschaft.
- (7) Die Familienmitgliedschaft beinhaltet, dass alle volljährigen Personen einer Familie im Förderverein stimmberechtigt sind. Als Familie gelten eine Lebensgemeinschaft von Erziehungsberechtigten und deren Kinder mit gemeinsamer Haushaltsführung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Geschäftsjahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vor dem endenden Geschäftsjahr.



(10) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und / oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch erhoben werden.

§6 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und Spenden sind in einer Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Beitragsordnung kann zu jeder Zeit von der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzung bleibt davon unberührt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist Mitglied des Fördervereins und besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen mit folgenden Ämtern:
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei vertretungsberechtigten Vorstände (1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kassier). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.



- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Ausgaben bis zu € 500,00 können von einem der drei vertretungsberechtigten Vorstände alleine beschlossen werden. Höhere Ausgaben (größer als € 500,00) erfordern den einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstände.
- (7) Der 1. Vorstand ist der Versammlungsleiter in Mitgliederversammlungen, kann sich jedoch durch die weiteren vertretungsberechtigten Vorstände vertreten lassen, sofern er verhindert ist.
- (8) Die Vorstände dürfen keine Mitglieder des Vorstandes des TSV Alling e.V. sein und müssen politische Neutralität wahren.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder elektronisch) mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Nachträgliche Tagesordnungspunkte dürfen bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand beantragt werden. Über die Annahme des / der zusätzlichen Tagesordnungspunkt/e entscheiden die vier Vorstände vor der Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte bedürfen keiner nachträglichen Mitteilung.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Festlegung der Vereinsaufgaben
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung benötigen die einfache Stimmmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung erfordern die



Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt.

- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nach schriftlicher Vollmachterteilung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Diese Vollmachtübertragung ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied vor Versammlungsbeginn zu übergeben und dem Protokoll hinzuzufügen. Ein Mitglied kann maximal vier andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht gilt nur für die jeweilige Sitzung und ist nicht unbefristet.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

§10 Datenschutz

Im Förderverein werden Daten von Mitgliedern erhoben, verarbeitet und gespeichert. Der Verein verfügt über eine Datenschutzerklärung. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Homepage veröffentlicht und damit für die Vereinsmitglieder und potentielle Interessenten einsehbar. Bei Vereinsaufnahme wird die Datenschutzerklärung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§11 Kassenwesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des Werts von Sachanlagen an den TSV Alling e.V., Sparte Handball, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendsportförderung zu verwenden hat.

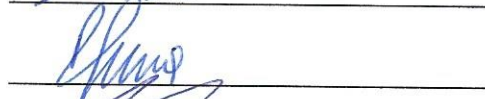
Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 01.08.2019 beschlossen.



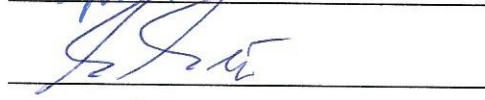
1. Vorstand: Gerald Wiencke



2. Vorstand: Thomas Pfannes



3. Kassenwart: Susanne Seige



4. Schriftführung: Kerstin Schilling



5. Beisitzer und anwesende Mitglieder des Fördervereins:

Alling, 01.08.2019

Name	Unterschrift
Helmut Engel	
Tim Schilling	
Nicola Wiencke	N. Wiencke
Susi Laiste	
Christian Bauer	
Soripa Bauer	
Alex Krammer	A. Krammer
Florian Vogt	
Sabrina Grösdel	
Florian Lindemiller	F. Lindemiller
Hubert Vogt	